

Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2020 „Altes Gymnasium“ beschlossen:

Präambel:

Das Alte Gymnasium ist die gute Stube der Fontanestadt Neuruppin. Als erstes erbautes Gebäude der Stadt nach dem Stadtbrand von 1787, mit seiner ursprünglichen Funktion als Schule, hat es bis heute eine besondere Stellung als öffentliches Gebäude für Bildung und Kultur und mit seinem Standort im Zentrum eine stadtbildprägende Wirkung.

Diesem Anspruch soll die heutige Nutzung durch darin aktive Bildungs- und Kultureinrichtungen gerecht werden. Daher stehen Räume zur temporären Nutzung durch Dritte für Veranstaltungen zur Verfügung.

1. Zweckbestimmung:

1.1 Öffentliche Einrichtung: Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Alten Gymnasium (Am Alten Gymnasium 1-3, 16816 Neuruppin) eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung (nachfolgend Einrichtung). Die Einrichtung richtet sich an alle Einwohner*innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.

1.2 Kulturelle Vielfalt: Die Einrichtung dient den Einwohner*innen und Gästen als Ort der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Kurs- und Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstalter*innen stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

1.3 Die Räumlichkeiten: Das Hauptfoyer, der Veranstaltungssaal, das Foyer links mit den Toiletten, optional mit der Teeküche im Erdgeschoss und der Tanzraum der Jugendkunstschule im Dachgeschoss können Veranstalter*innen gegen ein Entgelt überlassen werden, soweit diese nicht für eigene Zwecke, insbesondere der Jugendkunstschule und Bibliothek, benötigt werden und städtisches oder öffentliches Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen.

1.4 Nutzungszweck: Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z. B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Nutzungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt,
- Werbeveranstaltungen (z.B. Modenschauen),
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

2. Geltungsbereich:

2.1 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung: Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang in der Einrichtung im Eingangsbereich *allen Besuchenden* zugänglich und darüber hinaus in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf der Internetseite des Alten Gymnasiums einsehbar.

2.2 Verbindlichkeit der Entgeltordnung: Mit dem Betreten der Einrichtung und des dazu gehörigen Grundstückes erkennen die Gäste die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

2.3 Überlassung der Einrichtung: Die kurzfristige einschließlich der regelmäßigen Überlassung der genannten Räume an Veranstalter*innen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Benutzungs- und

Entgeltordnung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Fontanestadt Neuruppin zur Überlassung von Räumlichkeiten.

2.4 Täuschung: Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Fontanestadt Neuruppin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch die Vertragspartei zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

2.5 Vertragsstrafe: Für den Fall, dass es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstalter*innen nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, haben sich die Veranstalter*innen zu verpflichten, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus Punkt 1.4 (Nutzungszweck) genutzt werden. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

3. Nutzungsentgelte:

3.1 Für die Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten.

3.2 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C) und Dienstleistungen (D) sowie der Einstufung in Nutzergruppen.

3.3 Nutzergruppen:

A) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C) und Dienstleistung (D):

Für Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin ist die temporäre Nutzung: kostenfrei. Mieter*innen des Alten Gymnasiums können die Raumgruppen bis zu zwei Halbtage pro Monat kostenfrei nutzen, darüber hinausgehende Nutzungen können über einen separaten Nutzungsvertrag geregelt werden.

Alle anderen Veranstalter*innen: Entgelte je Kategorie B), C) und D):

B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtage

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt
Hauptfoyer, Windfang	1.13, 1.39	17,00 €
Veranstaltungssaal (Jugendkunstschule – Saal B), Foyer links, Teeküche und Toiletten	1.14, 1.05 – 1.12	59,00 €
Jugendkunstschule – Tanzraum, Umkleide	3.3.2, 3.13	19,00 €
Innenhof (Außenbereich) am Wochenende	keine	104,00 €

C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch den Nutzer):

Einheit	Entgelt in € inkl. 19 % USt. (Entgelt netto)
Stuhl	1,58 € (1,33€)
Bierzelttisch	5,95 € (5,00 €)
Bierzeltbank	2,38 € (2,00 €)
Rednerpult	29,75 € (25,00 €)
Steh Tisch	5,95 € (5,00 €)
Seminartisch	2,62 € (2,20 €)

D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde:

Für die persönliche Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird für die Schließung ein pauschales Entgelt in Höhe von 24,99 € (21,00 € netto) veranschlagt. Bei notwendiger

Betreuung über die Schließung hinaus werden 24,99 € (21,00 € netto) pro angefangener Stunde veranschlagt.

4. Nebenkosten:

4.1 In den Entgelten für die Raumnutzung sind die Aufwendungen für die Bereitstellung und Grundausstattung der Räume enthalten.

4.2 Nicht enthalten ist die Getränke- oder Speiserversorgung, Dekoration oder die personelle Begleitung der Nutzung. Für die Beschaffung dieser Leistungen sind die Veranstalter*innen selbst verantwortlich.

4.3 Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird den Veranstalter*innen die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten, die die Veranstalter*innen veranlasst haben und die durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin durchgeführt werden können, werden nach Punkt 3.3 D) in Rechnung gestellt.

5. Pflichten der Veranstalter*innen und der Gäste:

5.1 Das Rauchen und Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt.

5.2 Gäste und Veranstalter*innen sind verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen. Bei Nutzung der Räume am Vormittag ist zu gewährleisten, dass sie sauber und wie übergeben zurückgelassen werden. Bei Verunreinigungen müssen die Gäste und Veranstalter*innen dafür sorgen, dass direkt im Anschluss der Nutzung eine Reinigung erfolgt. Beschädigungen oder Verluste, die durch sie entstehen, sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursachenden. Die Veranstalter*innen müssen eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden selbstständig abschließen und der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen vorweisen können.

5.3 Veranstalter*innen sind verpflichtet, für ihre Veranstaltungen selbstständig alle notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen, sowie GEMA, Sozial- und Steuerabgaben anzumelden und abzuführen.

5.4 Gäste und Veranstalter*innen stören keine anderen Gäste und Nutzenden der Einrichtung.

5.5 Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen. Veranstalter*innen haben sparsam mit den Energieressourcen der Einrichtung umzugehen und Fenster und Türen nach der Veranstaltung zu schließen und die Raumtemperatur auf das minimal notwendige Maß zu regeln.

5.6 Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

5.7 Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Veranstalter*innen müssen den Aufforderungen von Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin und Ordnungskräften Folge leisten und diesen im Bedarfsfall jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gewähren.

5.8 Weitere Rechte und Pflichten zwischen den Veranstalter*innen und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag und ergänzend die aktuelle Fassung der Hausordnung.

6. Inkrafttreten:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 30.12.2019

gez.
Golde
Bürgermeister